



MÜHLTAL

Entwicklungsplan Kinderbetreuung 2023

Mühlthal, den 28.02.2023

Impressum

Gemeindeverwaltung Mühlthal
Fachbereich 2 Familie und Soziales
Ober-Ramstädter Straße 2-4
64367 Mühlthal

Telefon: (0 61 51) 14 17-0
Telefax: (0 61 51) 14 17-138
E-Mail: gemeinde@muehlthal.de

Die Gemeinde Mühlthal ist eine Gebietskörperschaft. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister Willi Georg Muth.

1	Inhaltsverzeichnis	
1.	Einleitung/Vorwort.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen und Qualitätsmerkmale	4
2.1.	Bundesweite Rechtsgrundlagen	4
2.2.	Rechtsgrundlagen Hessen.....	5
2.3.	Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.....	5
2.4.	Kinderbetreuungseinrichtung als Orte frühkindlicher Bildung	7
3.	Rahmenbedingungen.....	7
3.1.	Fachkräftebedarf nach HessKifög.....	7
3.2.	Landesfördermittel gemäß §§ 32 - 32e HKJGB.....	8
3.3.	Elternbeiträge und Freistellung.....	8
3.4.	Kostenausgleich gemäß § 28 HKJGB.....	9
3.5.	Integration.....	10
4.	Bestand der Betreuungsinfrastruktur	11
4.1.	Platzvergabe.....	11
4.2.	Tatsächliche Belegung nach Zeitmodulen.....	12
4.3.	Personelle Situation	13
4.3.1.	Fachkräftebindung.....	13
4.3.2.	Ausbildung von Fachkräften.....	14
5.	Bedarfsfeststellung.....	15
5.1.	Ableich U3	15
5.2.	Ableich Ü3	16
5.3.	Schulanfänger	18
6.	Angebote der Kinderbetreuung in Einrichtungen.....	19
6.1.	Übersicht Einrichtungen	19
6.2.	Bestandsveränderungen Einrichtungen	19
6.3.	Neubauvorhaben	21
6.4.	Tagespflege für Kinder.....	21
7.	Sonstige Angebote im Rahmen der Kinderbetreuung.....	21
7.1.	Grundständige Finanzierung der Tagespflege.....	21
7.2.	Kommunale Förderung der Tagespflege	21
7.3.	Förderung privater Kinderbetreuung.....	22
8.	Veränderungen durch die Gemeindeentwicklung.....	23
8.1.	Entwicklung der Geburtszahlen.....	24
8.2.	Zu- und Wegzüge (0 Jahre bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)	25
8.3.	Beabsichtigte Neubaugebiete	26
9.	Fazit.....	28

1. Einleitung/Vorwort

Erstmals hat die Gemeinde Mühlthal einen „Entwicklungsplan Kinderbetreuung“ erstellt. Er liefert wichtige Daten zur aktuellen Situation im Bereich der Kinderbetreuung in Mühlthal für Kinder bis zum Schuleintritt und zeigt zukünftige Entwicklungen auf. Zusätzlich enthält der Entwicklungsplan Erläuterungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Förderinstrumente für die Kommune zur Verbesserung der Kinderbetreuung.

Mühlthal ist, wie viele Kommunen im Rhein-Main-Gebiet, ein attraktiver Wohn- und Arbeitsort. Dies stellt die Gemeinde vor viele Herausforderungen, um die Daseinsvorsorge der Bevölkerung sicherzustellen. Um auf zukünftige Bedarfe im Bereich Kinderbetreuung reagieren zu können, muss man die Einflussfaktoren erheben und erkennen.

Die Geburtenrate einer Kommune kann nur einen Teilaspekt für die Bedarfsplanung von Kinderbetreuungseinrichtungen abbilden. Zukünftig werden die Zuwanderung und die Ausweisung von angedachten projektierten Baugebieten, die Nachverdichtung im Bestand und der demografische Wandel Einfluss auf die Betreuungsbedarfe nehmen. Zusätzlich müssen wir uns mit dem Fachkräftemangel und den gestiegenen Qualitätsanforderungen bei der frühkindlichen Bildung auseinandersetzen.

Eine zusätzliche Zuspitzung bei den zur Verfügung stehenden Fachkräften kann sich durch den Rechtsanspruch in der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ergeben. Vom Jahr 2026 an müssen wir damit rechnen, dass ggf. zusätzliche Fachkräfte in den Bereich der Ganztagschulen abwandern. Ab 2026 wird sukzessive der Rechtsanspruch zur Betreuung von Grundschulkindern umgesetzt.

Die Schaffung von neuen, zusätzlichen Betreuungsplätzen ist eine beträchtliche Herausforderung für eine Kommune wie Mühlthal. Dies gilt für die finanziellen, personellen und infrastrukturellen Ressourcen, die immer bestmöglich genutzt werden müssen. Die aber auch, so trivial das klingen mag, erst einmal vorhanden sein müssen, damit man sie nutzen kann. Die Zurverfügungstellung einer neuen Einrichtung ist in der Regel ein mehrjähriges Projekt. Ein akut festgestellter Mangel an Betreuungsplätzen kann nicht kurzfristig behoben werden. Daher ist eine übersichtliche Planung ein elementarer Baustein, um daraus die entsprechenden Erkenntnisse ziehen zu können und rechtzeitig eine bedarfsgerechte Entwicklung auf den Weg zu bringen.

Der Entwicklungsplan Kinderbetreuung soll zukünftig jährlich fortgeschrieben werden, mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Planung der mittel- und langfristigen Kinderbetreuungskapazitäten zu gewährleisten und den Gremien der Gemeinde Mühlthal eine übersichtliche, hilfreiche Entscheidungsgrundlage zu liefern.

2. Rechtliche Grundlagen und Qualitätsmerkmale

2.1. Bundesweite Rechtsgrundlagen

Seit 1996 ist der Ausbau der Kinderbetreuung gesetzlich geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im 8. Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) festgelegt und bilden die gesetzliche Grundlage zur frühkindlichen Förderung auf Bundesebene. Neben den gesetzlichen Ansprüchen wurden verschiedene Förderinstrumente geschaffen, um den Ausbau der Kinderbetreuung zu stärken. Hierzu zählt u. a. das KiTa-Qualitätsgesetz als Nachfolgegesetz des Gute-Kita-Gesetz. Folgende Felder sollen hierbei besonders in 2023 und 2024 gefördert werden:

- Bedarfsgerechtes Angebot,
- Fachkraft-Kind-Schlüssel, hier soll ein verbesserter Schlüssel angestrebt werden
- Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften,
- Starke Leitung,
- Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, Sprachliche Bildung
- Stärkung der Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot der Kinderbetreuung

Die Maßnahmen zur Beitragsentlastung, die seit 2019 im Gute-Kita-Gesetz verankert waren, sollen künftig nicht mehr durch Bundesmittel finanziert werden.

Die Bundesländer haben, abgeleitet von den Bundesgesetzen, eigene Ausführungsbestimmungen in ihren Ausführungsgesetzen erlassen, um den Ausbau der Kinderbetreuung zu fördern, die sich an den Vorgaben des Bundes orientieren. Ergänzt werden diese gesetzlichen Grundlagen durch Satzungen und Richtlinien auf kommunaler Ebene.

Die Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes in Hessen steht noch aus. Sie ergibt sich aus Verträgen zwischen dem Bund und dem Land Hessen.

2.2. Rechtsgrundlagen Hessen

Die Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung werden im zweiten Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) geregelt. Die §§ 25a – 25d HKJGB regeln die Mindeststandards für Tageseinrichtungen für Kinder.

Das Gute-KiTa-Gesetz in Hessen regelt die Verteilung der zur Verfügung gestellten Bundesmittel, um die Personalausstattung und Kitabetreuung lokal zu stärken.

Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG), in Kraft getreten zum 01.01.2014, bündelt und vereinheitlicht die Regelungen zur Landesförderung, der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Außerdem regelt es die Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen neu. Das Gesetz fügt diese beiden Regelungsbereiche in das bestehende Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ein. Ziel der Neuregelung ist es, den Trägern mehr Gestaltungsspielräume bei der Organisation des Kita-Alltags einzuräumen.

2.3. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Der grundsätzliche Förderauftrag von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist im § 22 SGB VIII geregelt. Hiernach haben Tageseinrichtungen für Kinder die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung in Bezug auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

§ 24 SGB VIII regelt den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung und in der Kindertagespflege:

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das **erste Lebensjahr** vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das **dritte Lebensjahr** vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Demnach haben Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Der Rechtsanspruch ab dem 3. vollendeten Lebensjahr ist gemäß Absatz 3 in einer Tageseinrichtung zu verwirklichen.

Der Rechtsanspruch kann gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger eingeklagt werden. Der örtliche Jugendhilfeträger ist in unserem Falle der Landkreis Darmstadt-Dieburg. Jedoch sind die Kommunen verpflichtet, ihre Betreuungskapazitäten entsprechend auszubauen, um den Rechtsanspruch zu verwirklichen.

2.4. Kinderbetreuungseinrichtung als Orte frühkindlicher Bildung

Der Hessische Erziehungs- und Bildungsplan, kurz BEP, legt die Aufgabenfelder der frühkindlichen Bildung in Kinderbetreuungseinrichtungen fest. Jedes Kind ist ein Individuum und muss daher auch individuell gefördert werden, damit es seine Bildungschancen optimal entfalten kann.

Der BEP greift zentrale Themen der frühkindlichen Bildung und Erziehung auf und bietet sowohl einen Handlungsrahmen als auch eine Orientierung in der pädagogischen Arbeit. Die darin festgelegten Grundlagen werden stetig weiterentwickelt und im Rahmen von verpflichtenden Qualifizierungsbausteinen im pädagogischen Alltag verankert. Die verpflichteten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe überwacht und sichern so einen hohen Qualitätsstandard in den Einrichtungen. Ein wichtiges Ziel dieser Offensive ist es, ein gemeinsames Verständnis von frühkindlicher Bildung und Erziehungsaspekten mit allen Beteiligten zu entwickeln. So wird sichergestellt, dass alle Kinder bestmöglich gefördert werden.

3. Rahmenbedingungen

3.1. Fachkräftebedarf nach HessKifög

Das HessKifög bemisst den Mindeststandard des Fachkräfteschlüssels einer Einrichtung. Dieser richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder in den jeweiligen Betreuungseinrichtungen, in den jeweiligen Zeitmodellen und nach dem vorgesehenen Betreuungsschlüssel für die zu betreuende Altersgruppe. Zusätzlich zu der Betreuungszeit werden 20 % der Arbeitszeit für die Vorbereitung und 22 % Ausfallzeiten des Personals veranschlagt. Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte werden je nach Größe der Einrichtung vom Kinderdienst freigestellt bzw. teilweise freigestellt. Seit 01.07.2022 sind im TVöD Regenerations- und Entlastungstage verankert, die bisher nicht in der Ausfallquote berücksichtigt werden.

Zum Stichtag 01.03. wird die Bedarfsberechnung gemäß § 47 HKJGB durch den örtlichen Jugendhilfeträger erhoben. Sie dient der Überwachung des Fachkräfteschlüssels und der Ermittlung der Landesförderung und soll den Ausbau von Kapazitäten durch Festlegungen einer potentiellen Abdeckungsquote in der Zukunft fördern.

3.2. Landesfördermittel gemäß §§ 32 - 32e HKJGB

Hier sind die gesetzlichen Grundlagen für die Voraussetzungen, die Art und Höhe der Förderung geregelt. Das Förderverfahren ist in der entsprechenden Auslegungsregelung verankert. Die Betriebskostenförderung ist stichtagsbezogen. Der Förderstichtag ist jeweils der 1. März für jedes Kalenderjahr.

Folgende Pauschalen können beantragt werden:

Pauschale	Grundlage
Grundpauschale	je nach Alter und Betreuungsumfang der Kinder
Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG	Anzahl der betreuten Kinder
Qualitätspauschale	Für Kinder in Einrichtungen, die nach dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen arbeiten
Schwerpunkt-Kita-Pauschale	Für Kindertageseinrichtungen mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwächeren Familien
Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung	Für jedes Kind, das die Maßnahmenpauschale nach oder analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz erhält
Kleinkita-Pauschale	Für Kinderkrippen, Kindergärten und altersübergreifende Kindertageseinrichtungen, max. in der Größe einer Gruppe

Investive Landesförderung

Für alle neu entstandenen Einrichtungen wurde die Investivförderung beantragt. Die Naturkitas in Trautheim und Nieder-Beerbach wurden mit der Priorisierung 3 in die Liste der zu fördernden Einrichtungen aufgenommen. Die Kita am Dornberg wurde bisher noch nicht berücksichtigt.

Aus dem Landesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ erhalten wir Fördermittel für unsere Praxisanleitungen in den gemeindlichen Kitas.

3.3. Elternbeiträge und Freistellung

Ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 wurde die Freistellung von 6 h Kinderbetreuung gemäß § 32 c HKJGB umgesetzt. Pro Kind erhalten wir eine Pauschale von aktuell 143,74 EUR monatlich. Im Jahr 2023 wird diese auf 146,45 EUR monatlich erhöht.

Die Förderung erfolgt seitens des RP Kassel an die Gemeinde Mühlthal in zwei jährlichen Raten.

3.4. Kostenausgleich gemäß § 28 HKJGB

Für Mühltaler Kinder, die in Nachbarkommunen betreut werden, sind Ausgleichszahlungen nach § 28 HKJGB an die betreuende Kommune zu zahlen. Dies stellt momentan eine Ausnahmeerscheinung dar, da auch die Nachbarkommunen vorrangig ihre Bürgerinnen und Bürger mit Kinderbetreuungsplätzen versorgen. Ausnahmen ergeben sich durch Zuzüge und Betriebskindergärten. Gleiches gilt für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Mühlthal haben. Vorrangig werden Mühltaler Kinder versorgt und nur im Einzelfall, durch entsprechende Betreiberverträge, Kinder aus anderen Kommunen versorgt.

Mühltaler Kinder, die in Nachbarkommunen betreut werden:

	2019	2020	2021
U3 Kinder	15	16	10
Ü3 Kinder	28	21	20
Summe	43	37	27

Hier ist ein deutlicher Rückgang aufgrund des Mangels an Betreuungskapazitäten und entsprechendem Fachpersonal zu verzeichnen.

Auswärtige Kinder, die Kinderbetreuungseinrichtungen in Mühlthal besuchen:

	2019	2020	2021
U3 Kinder	4	4	2
Ü3 Kinder	1	3	3
Summe	5	7	5

Es handelt sich hierbei um Kinder von Mitarbeiter*innen des jeweiligen Trägers, die gemäß Betreibervertrag aufzunehmen sind.

3.5. Integration

Neben dem generellen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz haben Kinder mit Einschränkungen in der geistigen, körperlichen und psychischen Entwicklung Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen einer Integrationsmaßnahme in einer wohnortnahen Kinderbetreuungseinrichtung. Die Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 i. d. Fassung vom 28.04.2014 regelt das Integrationsverfahren und die damit verbundenen Rahmenbedingungen für den Leistungserbringer. Weitere Erläuterung finden sich im Rahmenhandbuch des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Die maximale Anzahl von Integrationskindern ist aktuell auf 3 Kinder pro Gruppe begrenzt. Bei derzeit 34 Gruppen im Ü3-Bereich können somit 102 Integrationskinder versorgt werden.

Wegfall von Betreuungsplätzen infolge von Integrationsmaßnahmen:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Platzverlust durch Integrationsmaßnahmen	-46	-32	-34	-50	-48	-41

Aktuell vergehen zwischen der Beantragung von Integrationsmaßnahmen und deren Bewilligung 6 – 9 Monate. Wir gehen daher davon aus, dass in 2022 noch Integrationsmaßnahmen beantragt wurden, die bisher noch nicht genehmigt worden sind.

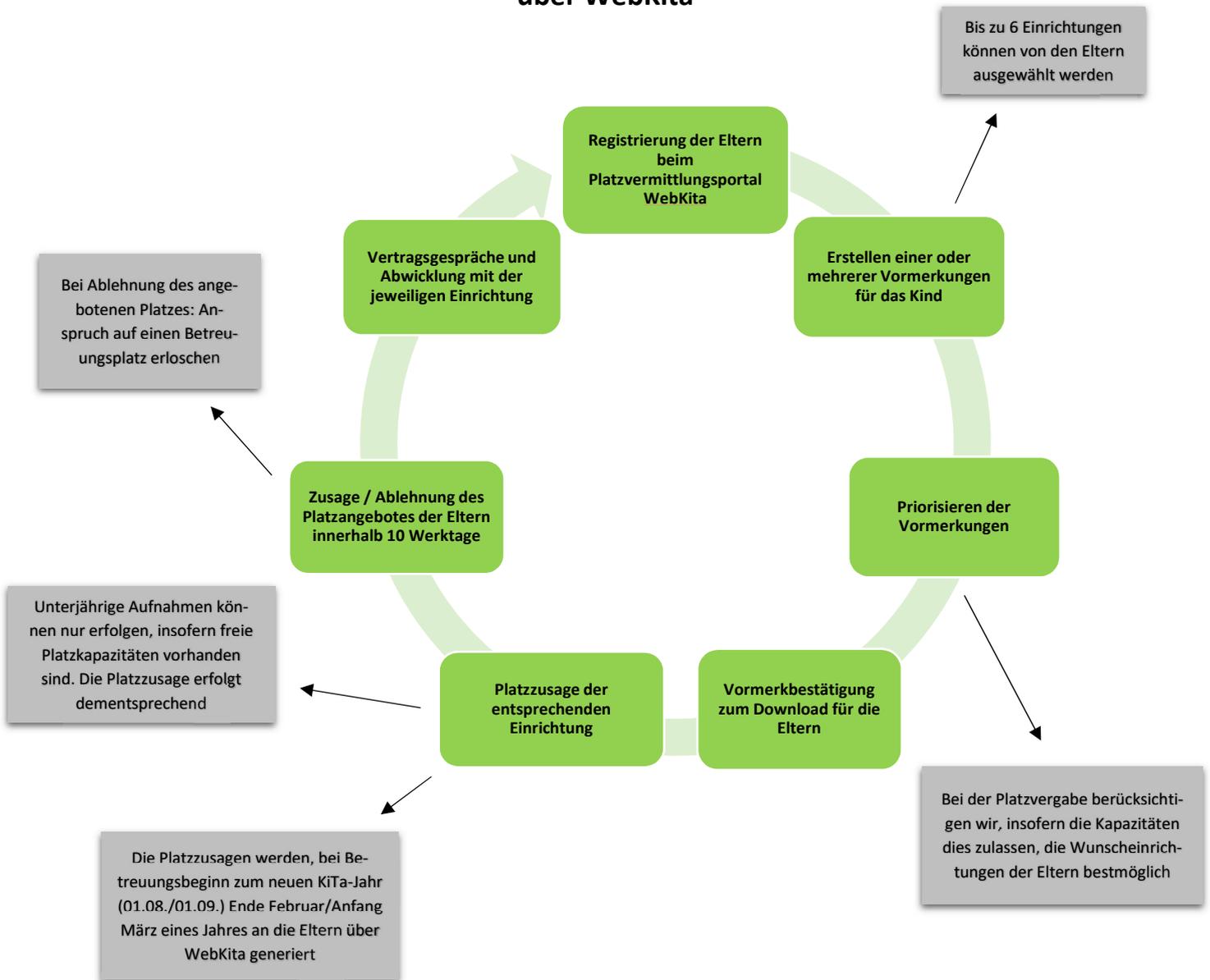
Bei der Planung sind Integrationsplätze im Ü3-Bereich vorrangig zu betrachten, da der Integrationsbedarf überwiegend bei Kindern im Alter von über 3 Jahren zum Tragen kommt. Das Handbuch Integration des Landkreises verweist auf einen ansteigenden Bedarf an Integrationsmaßnahmen.

Aufgrund von Integrationsmaßnahmen können circa 50 Plätze nicht belegt werden. Das entspricht zwei Ü3-Gruppen. Daher ist eine tatsächliche Sicherstellung des Rechtsanspruchs nur mit einer Versorgungsquote von über 100 % zu erreichen. Ausgehend von einem Mehrbedarf von 50 Plätzen wird empfohlen, die Versorgungsquote auf 109 % anzupassen. Für Integrationsmaßnahmen müssen wir zusätzliches Personal vorhalten (15 h pro Integrationsmaßnahme).

4. Bestand der Betreuungsinfrastruktur

4.1. Platzvergabe

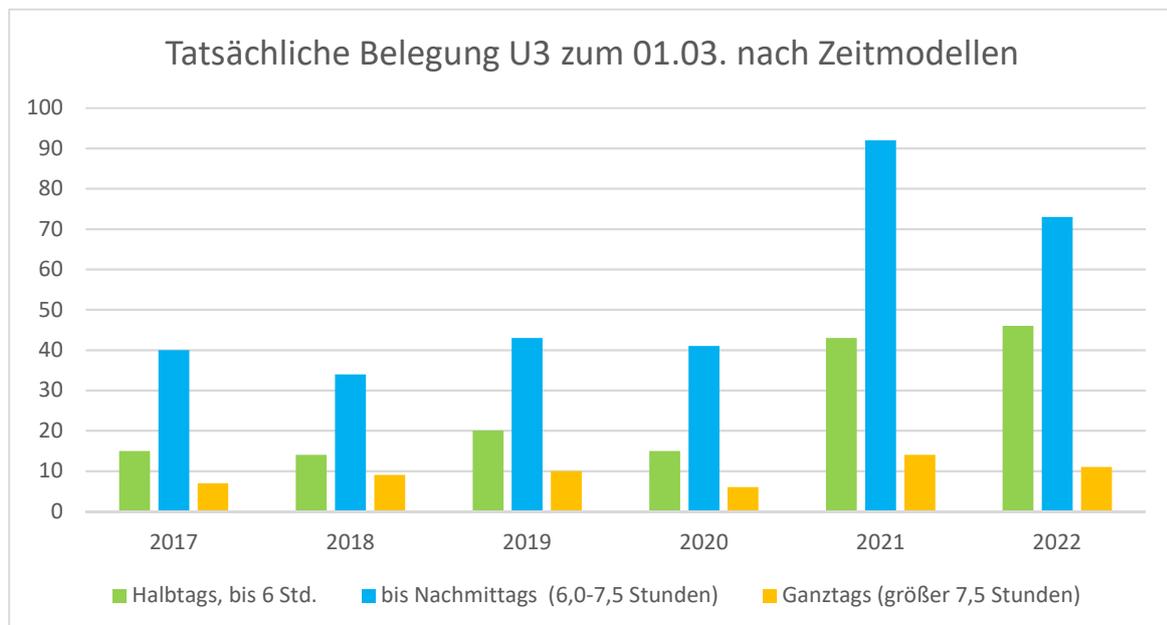
Platzvergabeprozess über WebKita

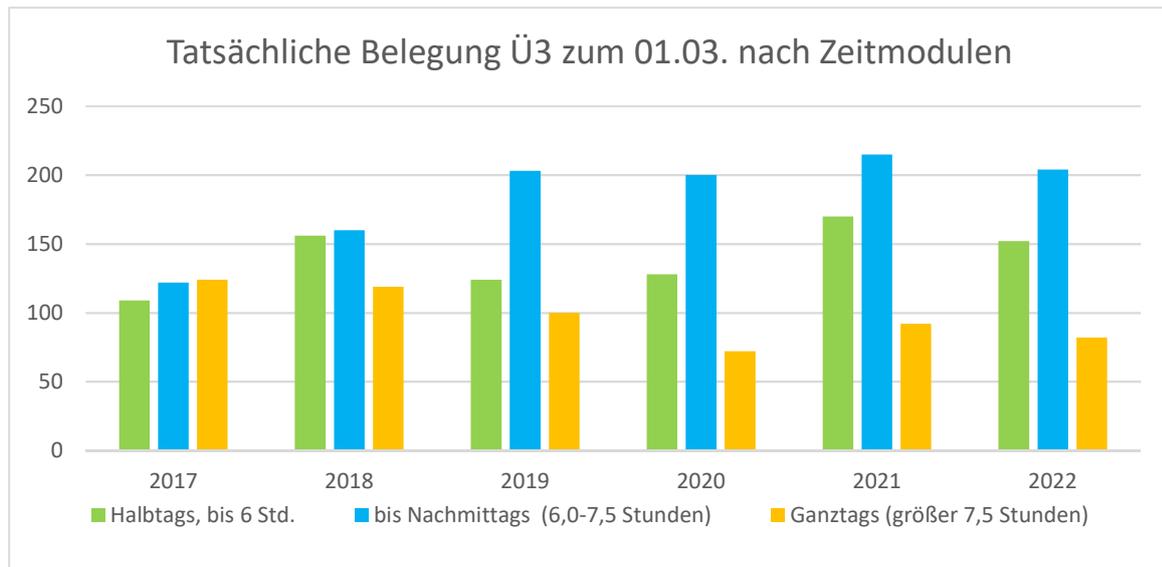


4.2. Tatsächliche Belegung nach Zeitmodulen

Belegung U3 zum Stichtag 01.03.	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Halbtags (bis 6 Std.)	15	14	20	15	43	46
Bis Nachmittags (6,0-7,5 Stunden)	40	34	43	41	92	73
Ganztags (größer 7,5 Stunden)	7	9	10	6	14	11
Gesamtanzahl	62	57	73	62	149	130

Belegung Ü3 zum Stichtag 01.03.	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Halbtags (bis 6 Std.)	109	156	124	128	170	152
bis Nachmittags (6,0-7,5 Stunden)	122	160	203	200	215	204
Ganztags (größer 7,5 Stunden)	124	119	100	72	92	82
Gesamtanzahl	355	435	427	400	477	438





Die Grafik zeigt, dass der Hauptbetreuungsbedarf bei 7,5 h pro Tag liegt. Eine Betreuung bis 6 h pro Tag ist in der Regel nicht ausreichend, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben, insbesondere, wenn Wegezeiten zum Arbeitsplatz anfallen. Dies sollte bei der Planung zukünftiger Einrichtungskapazitäten beachtet werden.

4.3. Personelle Situation

In Hessen fehlen bis 2030 circa 25.000 Fachkräfte und 37.000 Kitaplätze gemäß einer Erhebung der Bertelsmann-Stiftung von 2020. Trotz starker Bemühungen aller Städte und Kommunen hessenweit, bleibt die Verwirklichung des Rechtsanspruches zur Kinderbetreuung eine Herausforderung.

Neben den gestiegenen Kosten für den Bau neuer Einrichtungen, ist insbesondere der Fachkräftemangel nicht mehr zu kompensieren. So kann es immer wieder zu Einschränkungen im Betreuungsangebot der verschiedenen Träger kommen.

Dies spüren wir in nahezu allen Einrichtungen in der Gemeinde Mühlthal. Sowohl in den gemeindeeigenen Einrichtungen als auch bei den Trägern wurden zusätzliche Ausbildungskapazitäten aufgebaut. Jedoch zeigen Untersuchungen der Bertelsmann-Stiftung, dass wir in den nächsten 10 Jahren diesen Fachkräftemangel nicht beheben können.

4.3.1. Fachkräftebindung

Der Bindung von vorhandenen Fachkräften kommt eine wichtige Rolle zu. Aktuell arbeitet die Verwaltung an einer Onboarding-Strategie, die stetig weiterentwickelt werden soll. Es hat sich gezeigt, dass Praktika und FSJ-Angebote gute Angebote sind, um zukünftige Fachkräfte an uns zu binden. Daher bieten wir verschiedene Möglichkeiten, in unseren Einrichtungen tätig zu werden. Als nächsten Schritt bieten wir die praxisintegrierte Ausbildung für zukünftige Erzieher/innen in Kooperation mit der Alice-Eleonoren-Schule in Darmstadt an.

Eine weitere Maßnahme, unser Fachpersonal zu binden, ist die Einführung von Wertgutscheinen für die Mitarbeitenden, die in ausgewählten Geschäften in Mühlthal eingelöst werden können. Diese Aktion ist aktuell bis zum 31.03.2023 befristet. Seit 01.12.2022 bietet die Gemeinde Mühlthal ihren Mitarbeitenden ein kostenfreies Jobticket Premium. Alle

Mitarbeitenden können zudem das Freibad Traisa kostenfrei nutzen. Perspektivisch wollen wir Kinderbetreuungskapazitäten für die Mitarbeitenden in der Kommune anbieten. Hierfür wurde die Satzung entsprechend ergänzt. Die freien Träger bieten ähnliche Anreize wie z.B. Mitarbeitererrabatte, Betreuungsplätze für Mitarbeitende oder Sonderzahlungen.

Wir bieten den pädagogischen Mitarbeitern umfangreiche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung im Vergleich zu anderen Trägern. Dieses Angebot wird durch regelmäßige Teamsitzungen und Supervision ergänzt. Unsere Einrichtungen verfügen über freigestellte Leitungen und stellvertretende Leitungen. Wir ermöglichen die, gemäß Kifög, vorgesehene Vorbereitungszeiten für pädagogisches Personal im Gruppendienst.

4.3.2. Ausbildung von Fachkräften

Wir bieten in unseren Einrichtungen verschiedene Ausbildungsangebote zur Gewinnung von Fachkräften. Hierzu zählen

- Schülerpraktika
- Stellen für das Freiwillige Soziale Jahr
- Ausbildung zum Sozialassistenten/zur Sozialassistentin
- Erzieher/innen-Ausbildung nach dem PivA¹ Modell (erstmalig in 2023)
- Berufspraktikumstellen für Erzieher/innen im Anerkennungsjahr
- Berufspraktikumstellen für Kindheitspädagog/innen im Anerkennungsjahr

Wir haben unsere Reaktionszeit auf Bewerbungen im pädagogischen Bereich stark verkürzt und bieten innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Bewerbungsfrist ein Bewerbungsgespräch mit Hospitationsmöglichkeit an. Zusätzlich haben wir unseren Radius der Fachkräftesuche ausgeweitet.

¹ Praxisintegrierte vergütete 3-jährige Ausbildung zur/zum Erzieher*in

5. Bedarfsfeststellung

5.1. Abgleich U3

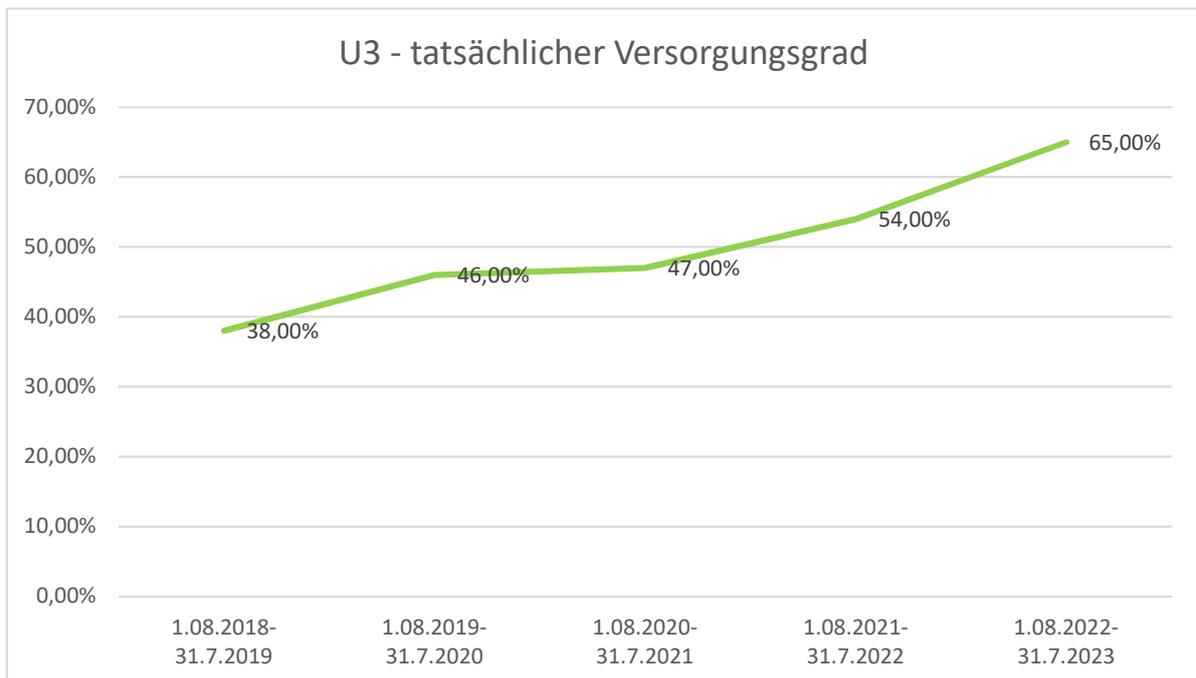
Fehlende Plätze laut Warteliste (*Stand vom 28.02.2023*):

Kindergartenjahr	2022/2023	2023/2024
Kinder auf der Warteliste	46	17

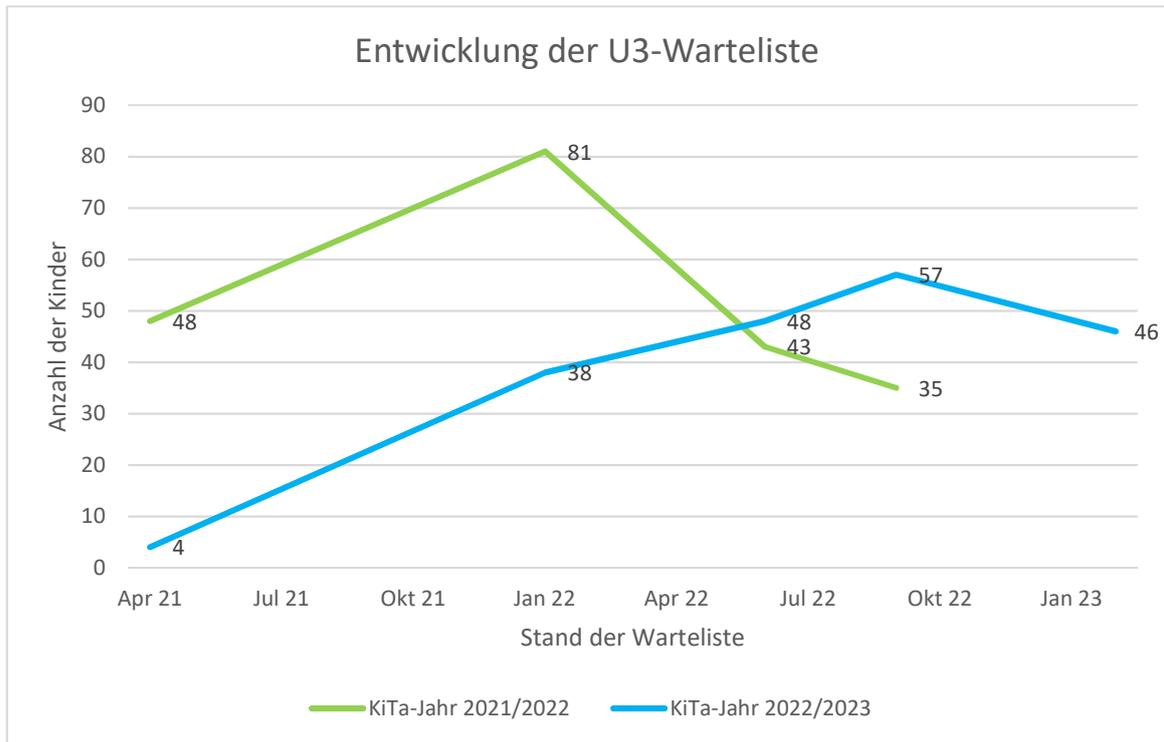
Die Kinder auf der Warteliste sind dem Kindergartenjahr zugeordnet, in dem sie ihren Rechtsanspruch erfüllen werden. Im U3-Bereich haben Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Hieraus ist zu erkennen, dass Kinder aus dem vergangenen Kindergartenjahr weiterhin auf einen Betreuungsplatz warten. Weiterhin verzeichnen wir eine deutliche Steigerung der Nachfrage im U3-Bereich. Im Entwicklungsbericht des Landkreises von 2020/2021 lag die durchschnittliche Versorgungsquote im Landkreis bei 43 % und in Mühlthal bei 57 %. Wir konnten zwischenzeitlich die Versorgungsquote nochmals verbessern.

Entwicklung des tatsächlichen Versorgungsgrades in der U3-Betreuung, nach Bedarfsplanung:



Entwicklung der Warteliste im U3-Bereich:



Hier ist zu erkennen, dass wir die Warteliste bereits – aufgrund neu in Betrieb genommener Einrichtungen – verkürzen konnten (beispielsweise zum 01.07.2022 die Inbetriebnahme des Hauses Arche).

Dennoch stellen wir fest, dass der Bedarf an U3-Betreuungsplätzen und -Anmeldungen weiterhin zunimmt und somit weitere Betreuungsplätze in diesem Bereich geschaffen werden müssen.

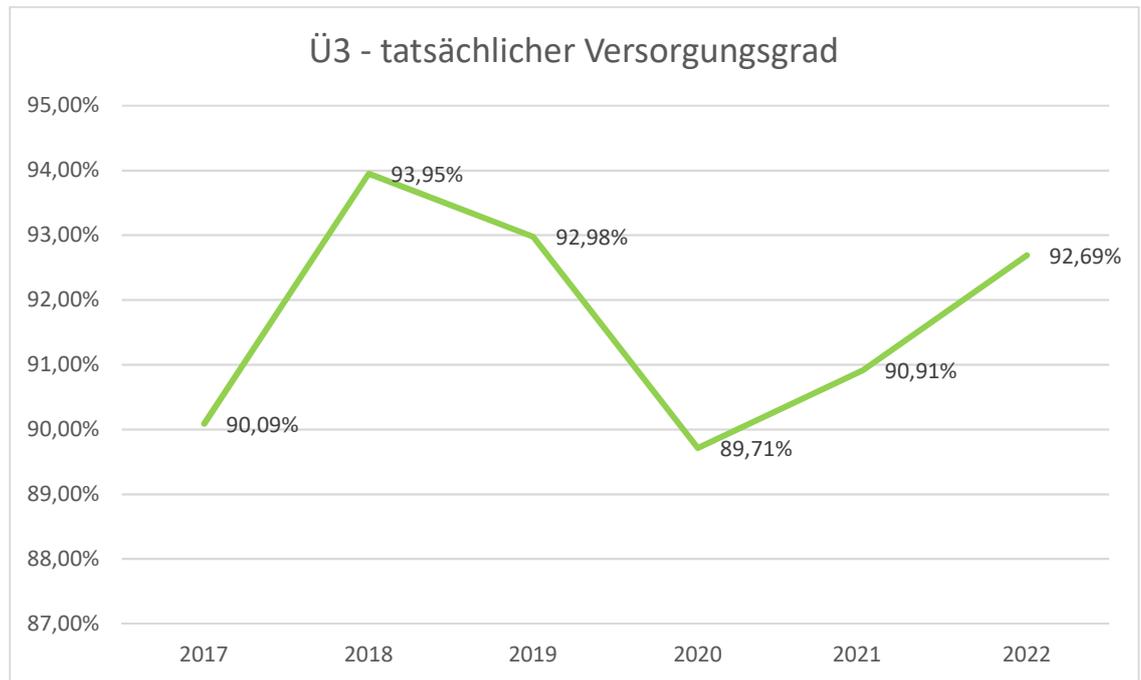
5.2. Abgleich Ü3

Fehlende Plätze laut Warteliste (Stand vom 28.02.2023):

Kindergartenjahr	2023/2024	2024/2025
Kinder auf der Warteliste	50	49

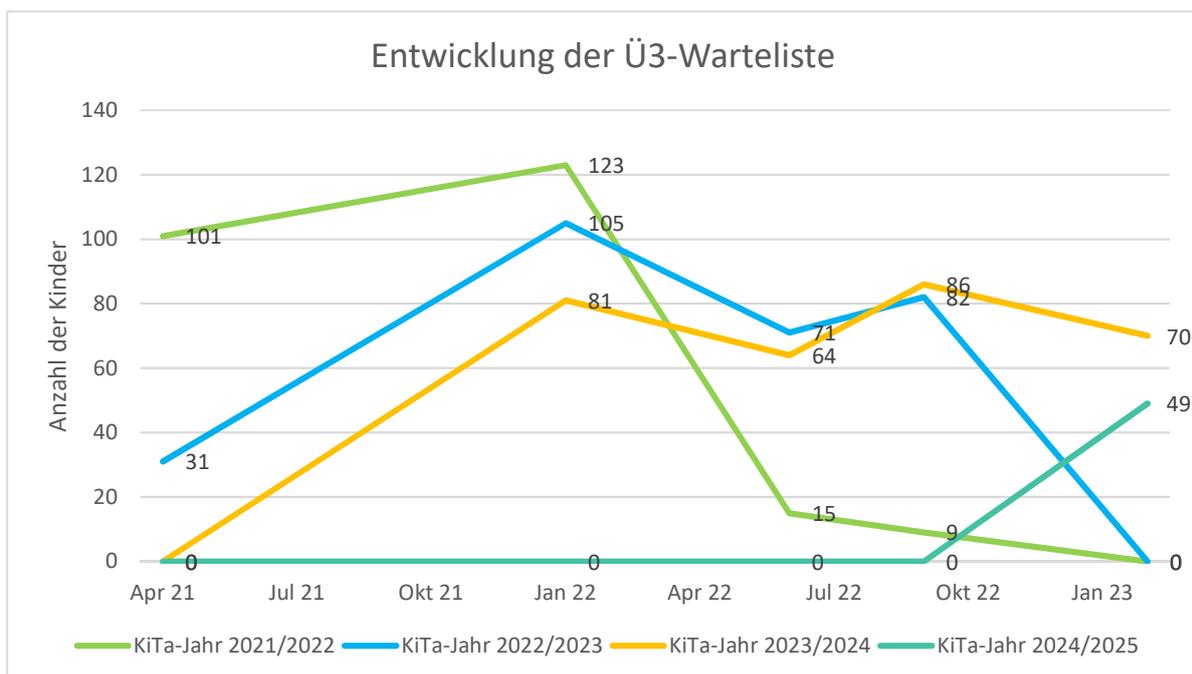
Die Kinder auf der Warteliste sind dem Kindergartenjahr zugeordnet, in dem sie ihren Rechtsanspruch erfüllen werden. Im Ü3-Bereich haben Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Entwicklung des tatsächlichen Versorgungsgrades in der Ü3-Betreuung, nach Bedarfsplanung:



Der Rückgang der Versorgungsquote lag an der gestiegenen Nachfrage und dem Verlust von Betreuungsplätzen. Wir mussten aus pädagogischen Gründen unsere Platzzahl in den Einrichtungen Schatzkiste und Stiftstraße dauerhaft reduzieren. Mit der Eröffnung der Naturkitas und des Hauses Arche erfolgte eine Teilkompensation der verlorenen Plätze.

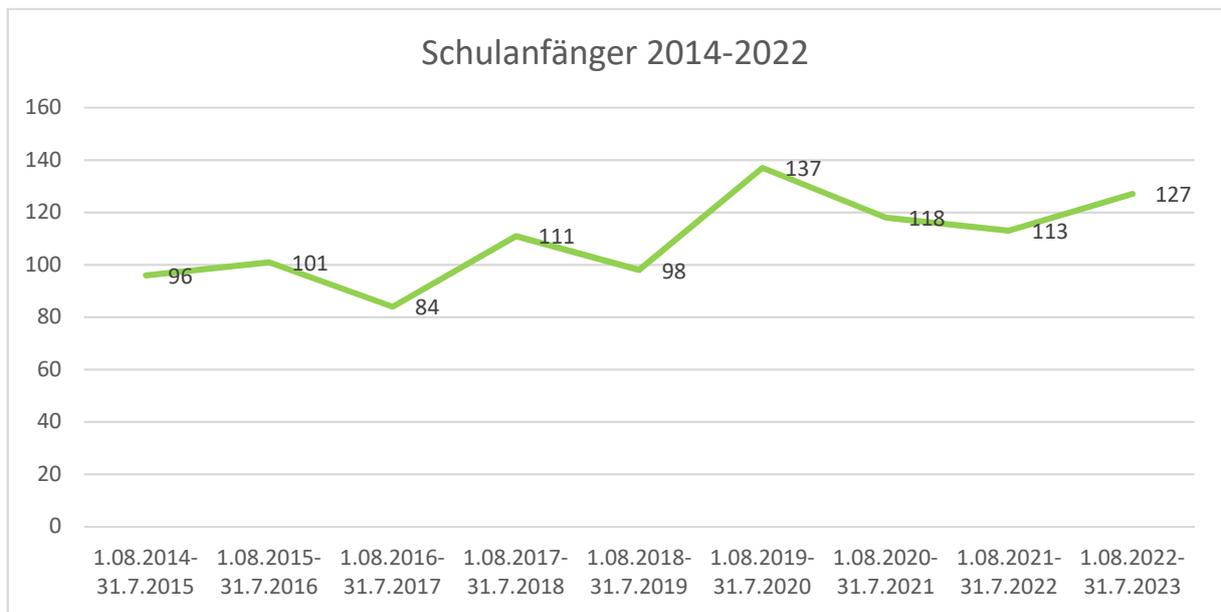
Entwicklung der Warteliste im Ü3-Bereich:



Hier ist zu erkennen, dass wir die Warteliste aufgrund neuer Einrichtungen bereits stark reduzieren konnten. Die Inbetriebnahme der beiden Naturkitas führte vor allem zwischen Januar und Mai 2022 zu einer Verringerung der auf der Warteliste verbleibenden Kinder.

Nach erfolgter Platzvergabe für das kommende KiTa-Jahr (2023/2024) konnten erstmal wieder alle Kinder aus dem aktuell laufenden KiTa-Jahr versorgt werden. Trotz dessen stehen für das kommende KiTa-Jahr 50 Kinder, die versorgt werden müssen, weiterhin auf der Warteliste. Auch hier müssen also weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

5.3. Schulanfänger



6. Angebote der Kinderbetreuung in Einrichtungen

6.1. Übersicht Einrichtungen

Aktuell verfügt die Gemeinde Mühlthal über insgesamt 12 Kinderbetreuungseinrichtungen. Hiervon sind 7 Kindertagesstätten ausschließlich Ü3-Einrichtungen, 2 Einrichtungen ausschließlich Krippen sowie 3 Einrichtungen, die sowohl über einen U3-, als auch über einen Ü3-Bereich verfügen.

Unsere Einrichtungen werden von 5 verschiedenen Trägern betrieben. Hierunter sind konfessionelle (Evangelische Kirche, Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie), freie Träger (Förderverein Kinder und Jugend Traisa e.V., Himpelchen und Pimpelchen gGmbH) sowie die Gemeinde Mühlthal als kommunaler Träger.

Einrichtung	Kinder laut BE U3	Kinder laut BE Ü3	Kinder insgesamt nach BE
Ev. Kindergarten Nieder-Beerbach		70	70
Ev. Kindergarten Nieder-Ramstadt		75	75
Ev. Kindergarten Traisa		100	100
Haus Arche	24	25	49
Kindertagesstätte Farbenfroh	40		40
Kindertagesstätte Stiftstraße		100 (88 ²)	100 (88)
Kindertagesstätte Himpelchen und Pimpelchen	12	50	62
Kindergarten Schatzkiste	25	65	90
Kinderkrippe Teddybären	12		12
Naturkita Nieder-Beerbach		20	20
Naturkita Trautheim		40	40
Waldkindergarten Traisa		20	20
Gesamt	113	565	678

6.2. Bestandsveränderungen Einrichtungen

In 2022 wurde im Ortsteil Trautheim die Naturkita Himpelchen & Pimpelchen mit 40 Plätzen eröffnet. Der Standort Nieder-Beerbach konnte ebenfalls im Jahr 2022 mit 20 Plätzen in Betrieb genommen werden.

Die Behelfskita Arche wurde im Juli 2022 in Betrieb genommen und wird bis 30.06.2024 zur Verfügung stehen. Ein Weiterbetrieb nach 2024 ist nicht möglich. Die Behelfseinrichtung verfügt nur über ein eingeschränktes Raumprogramm. Eine Betriebserlaubnis für den Regelbetrieb kann somit nicht erteilt werden.

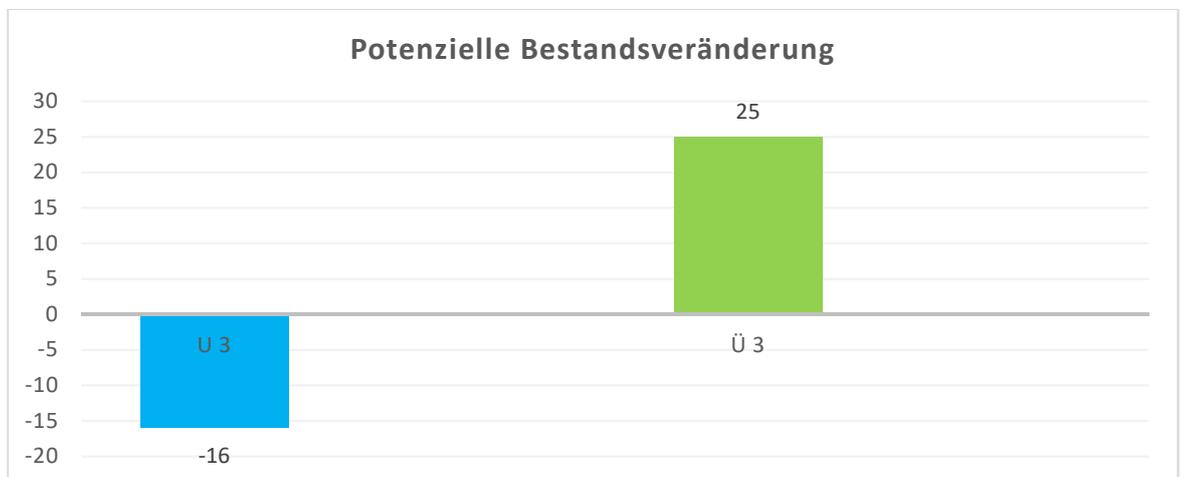
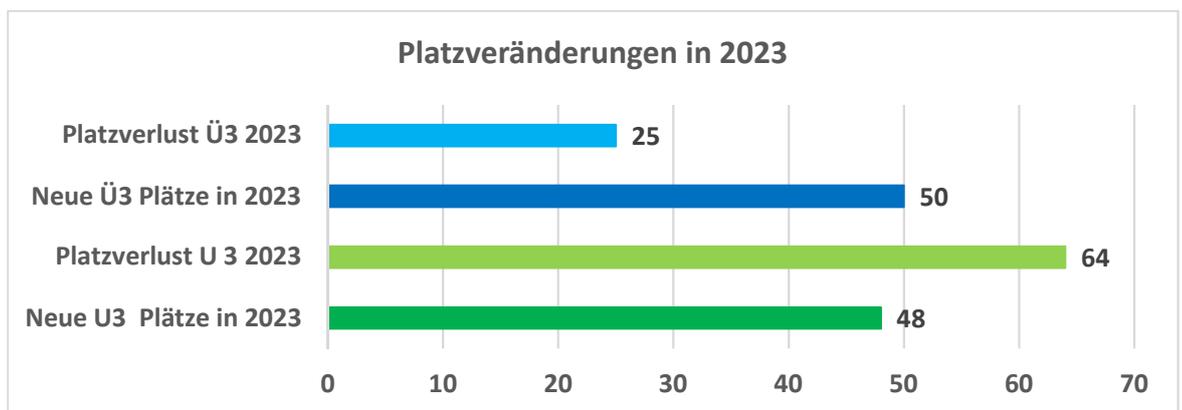
Einrichtung	Neue U3-Plätze in 2022	Neue Ü3-Plätze in 2022
Behelfskita Arche	24	25
Naturkita Nieder-Beerbach		20
Naturkita Trautheim		40
Gesamt	24	85

² Freiwillige Reduzierung aufgrund der räumlichen Gegebenheiten.

Alle neuen Einrichtungen befinden sich noch bis Frühjahr 2023 im Aufnahmeprozess, da eine Eingewöhnung der Kinder nacheinander erfolgen muss.

Weiterhin plant die Betreiberin der U3-Einrichtung Farbenfroh, das derzeitige Gebäude einer anderen Nutzung zuzuführen. Dies würde dann zum dauerhaften Verlust der Plätze in dieser Einrichtung führen. Aktuell führen wir Gespräche, um die Plätze der Einrichtung Farbenfroh zu erhalten.

Einrichtung	Platzverlust U 3	Platzverlust Ü3
Behelfskita Arche	24	25
Kita Farbenfroh	40	
Gesamtverlust	64	25



Der Wegfall der beiden Einrichtungen Arche und Farbenfroh kann nicht durch die geplante Inbetriebnahme der Kita am Dornberg kompensiert werden. Zusätzlich wurde bei der Planung der künftigen Einrichtung angenommen, dass durch das neue Baugebiet am Dornberg 1,5 Gruppen (U 3 und Ü3) erforderlich werden.

6.3. Neubauvorhaben

Derzeit baut die Gemeinde Mühlthal eine sechszügige Einrichtung im Ortsteil Nieder-Ramstadt. Die Fertigstellung ist für Ende 2023 geplant. Die Kinderbetreuung in dieser Einrichtung soll per Vergabeverfahren ausgeschrieben werden.

Die ursprüngliche Planung sah 4 U3-Gruppen mit jeweils 12 Kindern und 2 Ü3-Gruppen mit jeweils 25 Kindern vor.

Im Ortsteil Frankenhausen ist eine naturnahe Kita mit 2 Ü3-Gruppen mit jeweils 20 Kindern projektiert.

Der Ausbau und die Erweiterung der Naturkita Trautheim als Ganztagsbetreuung ist ebenfalls projektiert.

6.4. Tagespflege für Kinder

Die Tagespflege für Kinder bildet eine wichtige Säule der Kinderbetreuung in Mühlthal und wird analog zu den institutionellen Kinderbetreuungsangeboten weiter ausgebaut. Die Platzvergabe erfolgt zentral über das Jugendamt des Landkreises.

In Mühlthal haben wir aktuell 11 Tagespflegepersonen, die Betreuungsplätze für Kinder im U3- und Ü3-Bereich anbieten.

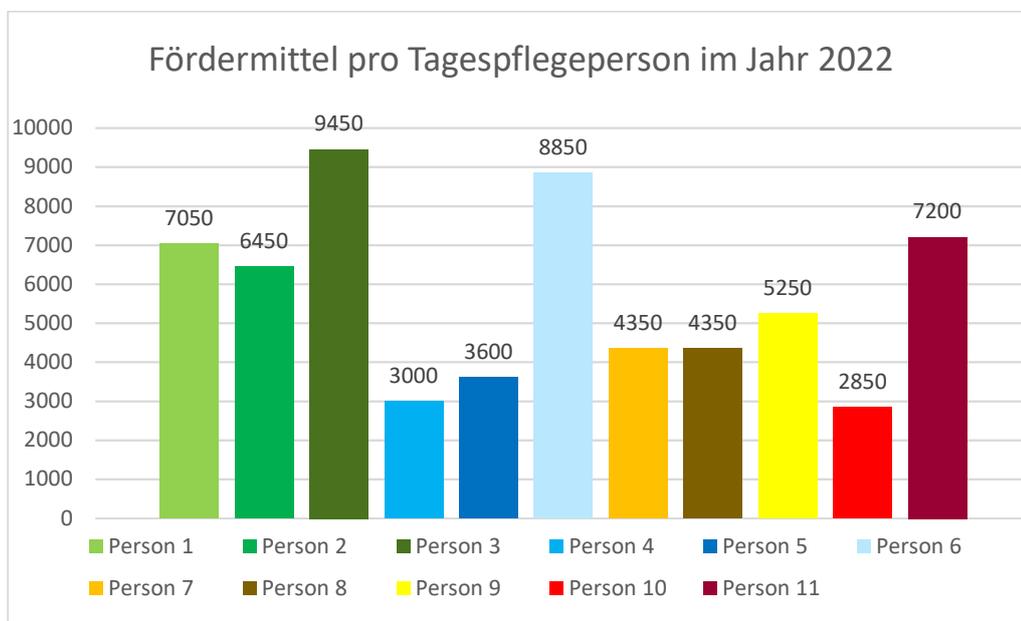
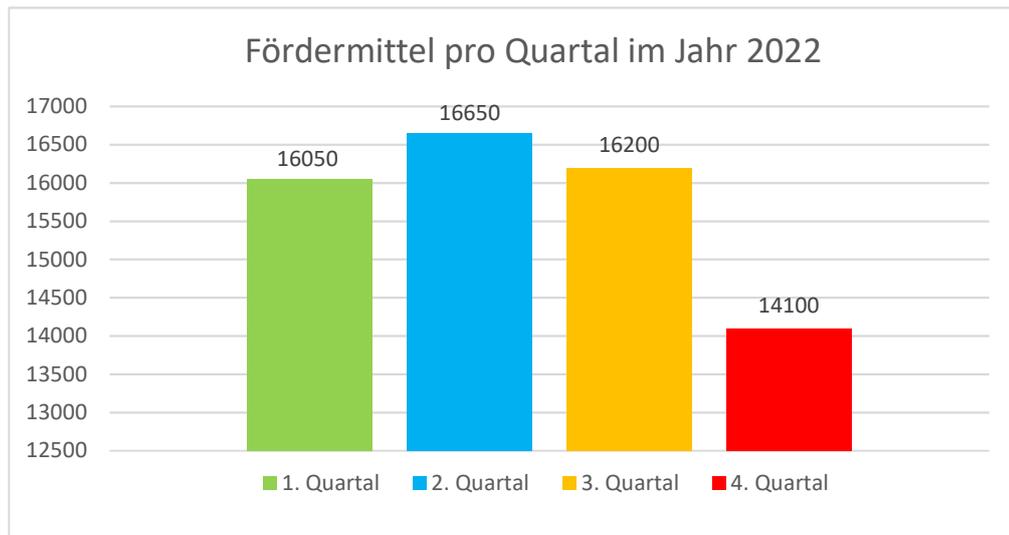
7. Sonstige Angebote im Rahmen der Kinderbetreuung

7.1. Grundständige Finanzierung der Tagespflege

Dieses Angebot wird durch die Kreisumlage finanziert sowie durch Fördermittel des Landes gemäß § 32b HKJGB. Die Vermittlung von Tagespflegeplätzen erfolgt zentral über den Landkreis.

7.2. Kommunale Förderung der Tagespflege

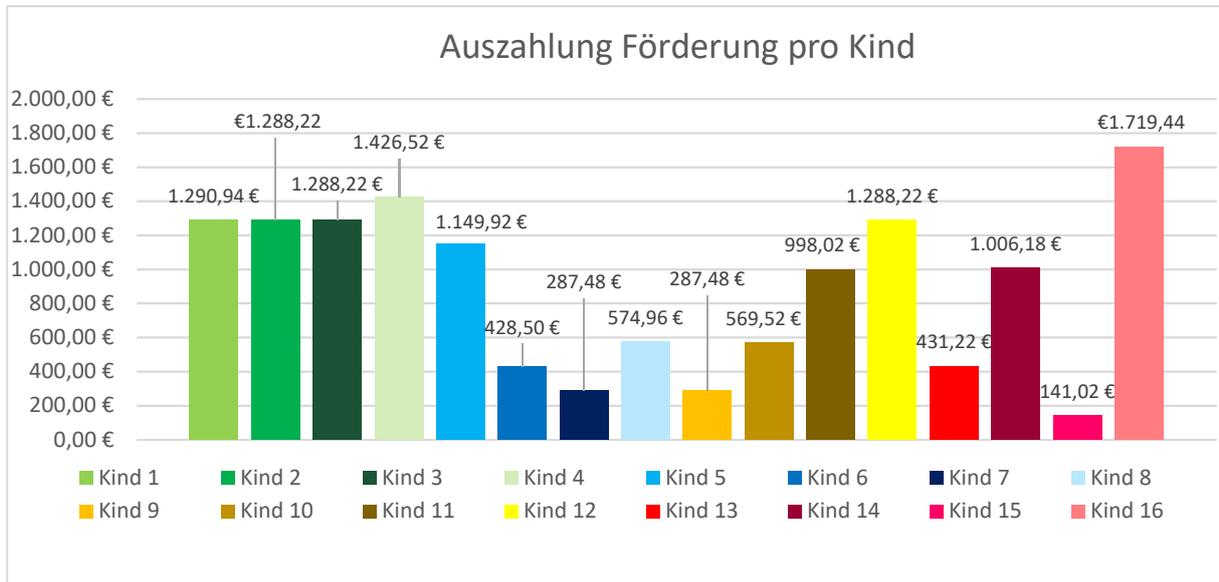
Die Gemeinde Mühlthal fördert die Arbeit von Kindertagespflegepersonen, die Mühlthaler Kinder betreuen, mit einem kommunalen Zuschuss von derzeit 150,00 EUR pro Kind und Monat. Der Zuschuss wird quartalsweise ausgezahlt. Weiterhin unterstützt der zuständige Fachbereich Familie und Soziales sowohl bei der Gewinnung von Tagespflegepersonen als auch bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten.



7.3. Förderung privater Kinderbetreuung

Da aktuell die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen im Ü3-Bereich das Angebot übersteigt, fördert die Gemeinde Mühlthal Personen, die ihre Kinder privat betreuen. Die Förderung erfolgt in der Höhe der Ausgleichszahlungen des Landes gemäß § 32 c HKJGB, die für das Jahr 2022 143,74 EUR im Monat entspricht und auf Antrag quartalsweise ausbezahlt wird, bis ein Platz in einer Einrichtung zur Verfügung steht. Im Jahr 2023 beläuft sich die Höhe der Förderung nach § 32 c HKJGB auf 146,45 EUR im Monat.

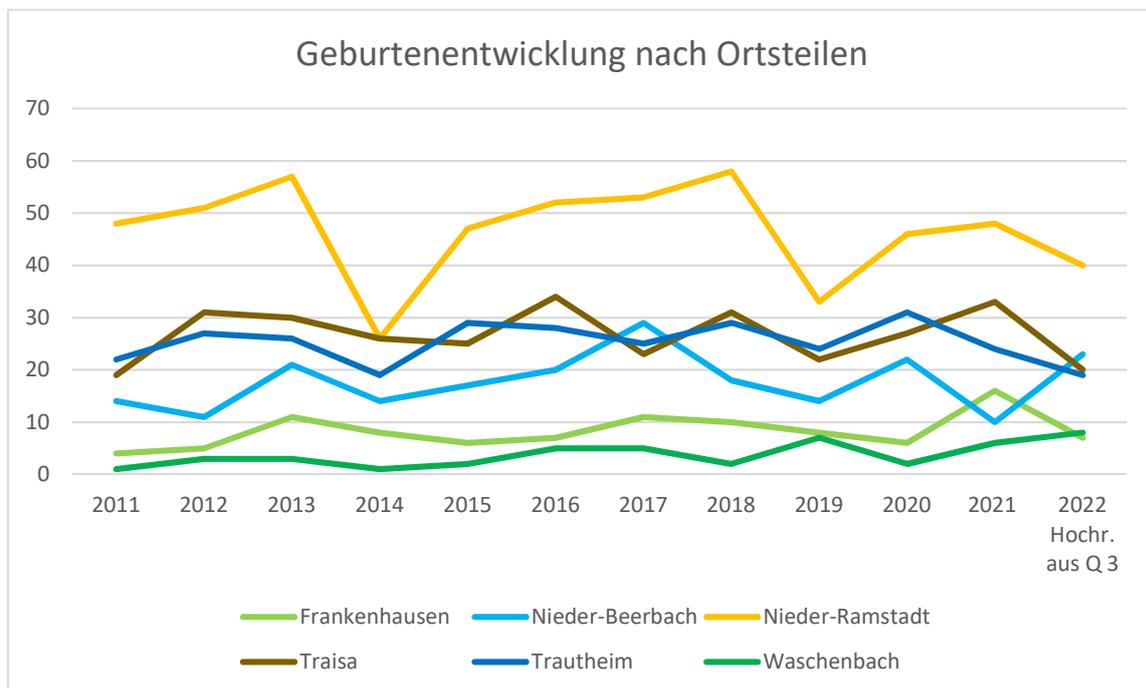
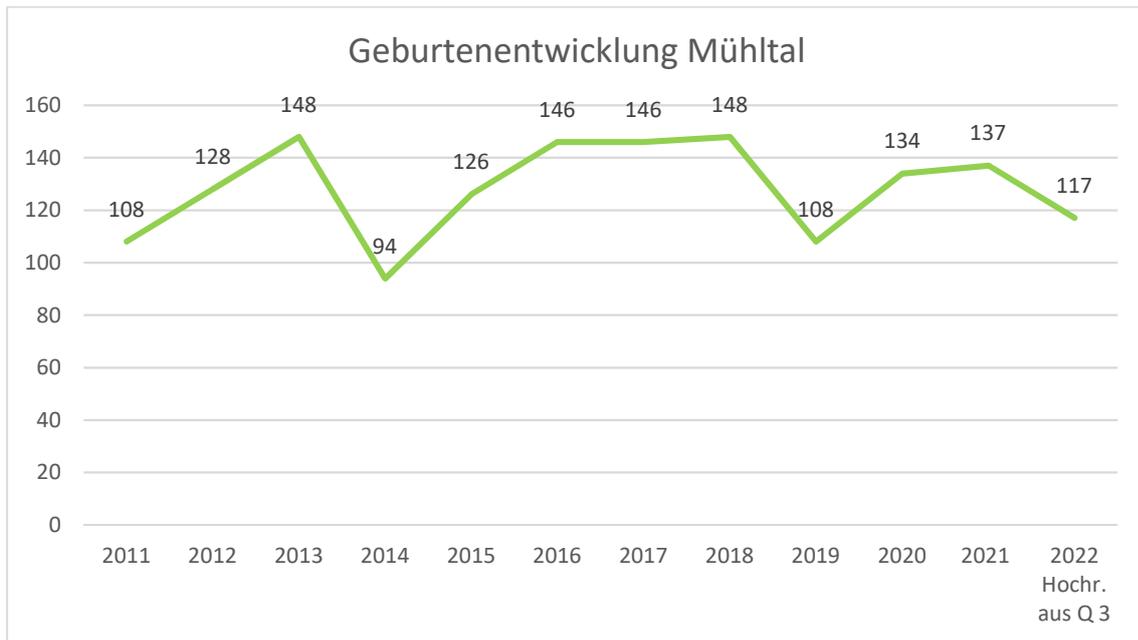
Insgesamt konnten wir – in den Kindergartenjahren 2021/2022 und 2022/2023 – somit die Betreuung von bisher 16 Ü3-Kindern unterstützen, denen wir noch kein Platzangebot machen konnten.



8. Veränderungen durch die Gemeindeentwicklung

Im integrierten kommunalen Entwicklungskonzept (IKEK) wird Mühlthal ein leichtes Wachstum der Bevölkerung bis 2035 prognostiziert. Dies zeichnet sich so noch nicht in den Geburtenraten der Gemeinde Mühlthal ab. Erste Hinweise zu diesem Trend lassen sich jedoch in den Zuwanderungszahlen erkennen.

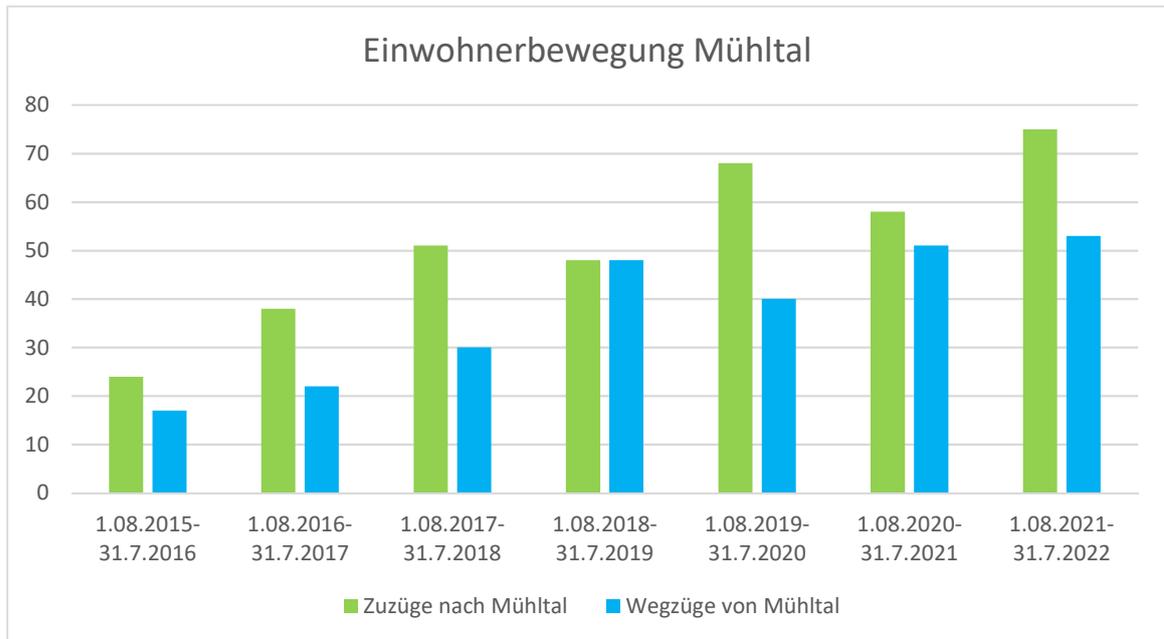
8.1. Entwicklung der Geburtszahlen



Die Geburtenrate insgesamt ist sehr stabil und liegt bei circa 140 Kindern pro Jahrgang, bezogen auf alle Ortsteile. Betrachtet man jeden Ortsteil für sich, sind Schwankungen festzustellen. Die größten Schwankungen ergeben sich im Ortsteil Nieder-Ramstadt. Das zeigt sich auch in unserer Einrichtung Stiftstraße, wo wir aktuell zwei Schulkindergruppen eingerichtet haben.

8.2. Zu- und Wegzüge (0 Jahre bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)

Aktuell verzeichnen wir mehr Zuzüge von Kindern von 0 Jahren bis zum Schuleintritt. Ein wesentlicher Punkt ist hier die Zuwanderung von Geflüchteten aus Konfliktgebieten, insbesondere der Ukraine.



In den vergangenen Jahren wurden bereits jährlich mehr Zuzüge als Wegzüge verzeichnet. Insbesondere im vergangenen Kindergarten-Jahr (01.08.2021 – 31.07.2022) ist ein deutlicher Unterschied zwischen den Zuzügen und Wegzügen zu sehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Zuzug auch in den nächsten Jahren anhalten oder sogar zunehmen wird. Im Schnitt der letzten 7 Jahre konnte eine Differenz zwischen Zuzügen abzüglich der Wegzüge von 14 Kindern festgestellt werden. In 2022 ergab sich ein Überschuss an Zuzügen von 33 Kindern in der Altersklasse 0 Jahre bis Schuleintritt. Diese Kinder sind in der Regel zeitnah mit einem Platz zu versorgen, da ein entsprechender Rechtsanspruch vorliegt. Daher ist diese Kennzahl bei der Ermittlung der Platzbedarfe zu beachten. Ausgehend von dem Durchschnittswert von 14 Kindern, ist in dieser Altersklasse 1:3 in die Planangaben aufgenommen. So ergibt sich aktuell ein Wert von 5 U3-Plätzen und 9 Ü3-Plätzen, die in die Planung mit aufgenommen werden sollten.

8.3. Beabsichtigte Neubaugebiete

Neubaugebiet am Dornberg

Geplante Wohneinheiten = 275 Wohneinheiten
 $275 \times 2,5 = 688$ (Einwohner/innen)
 $688 \times 1,5 \% = 11$ Kinder pro Jahrgang
 $U3 = 3 \times 11 = 33$ Kinder U3
 $\ddot{U}3 = 3,5 \times 11 = 39$ Kinder $\ddot{U}3$

Neubaugebiet Tannacker

Geplante Wohneinheiten = 21 Wohneinheiten
 (7 Einfamilienhäuser und 14 Doppelhäuser)
 $21 \times 2,5 = 53$ (Einwohner/innen)
 $53 \times 1,5 \% = 1$ Kind pro Jahrgang
 $U3 = 3 \times 1 = 3$ Kinder U3
 $\ddot{U}3 = 3,5 \times 1 = 4$ Kinder $\ddot{U}3$

Nachrichtlich:³ Neubaugebiet Flachsröße

Geplante Wohneinheiten = 150 Wohneinheiten
 $150 \times 2,5 = 375$ (Einwohner/innen)
 $375 \times 1,5 \% = 6$ Kinder pro Jahrgang
 $U3 = 3 \times 6 = 18$ Kinder U3
 $\ddot{U}3 = 3,5 \times 6 = 21$ Kinder $\ddot{U}3$

Nachrichtlich:⁴ Neubaugebiet am Bahnhof

Geplante Wohneinheiten = 120 Wohneinheiten
 $120 \times 2,5 = 300$ (Einwohner/innen)
 $300 \times 1,5 \% = 5$ Kinder pro Jahrgang
 $U3 = 3 \times 5 = 15$ Kinder U3
 $\ddot{U}3 = 3,5 \times 5 = 18$ Kinder $\ddot{U}3$

Methodisches	Vorgehen	zur	Bedarfsberechnung	bei	Neubaugebieten
Anwendung	der		„Diesterwegschen		Formel“
X	=	mal	2,5	=	Y
Y	x	=	Z		(Einwohner/innen)
	(Wohneinheiten)		(Kinderzahl		pro Jahrgang)
	1,5%				
<p>$U3 = 3 \times Z$ (Kinderzahl pro Jahrgang) davon 43 % (aktuelles Versorgungsziel). Versorgungsziel: perspektivisch sollte man zunächst 50 % anstreben, wobei jedes Kind ab der Vollendung des ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch hat. $\ddot{U}3 = 3,5 \text{ mal } Z$ (Kinderzahl pro Jahrgang) davon 92 % (aktuelle Versorgung). Versorgungsziel: perspektivisch sollte man zunächst 100 % anstreben.</p>					

³ Diese Gebiete sind bisher nicht projektiert und deren tatsächlichen Umsetzung ist noch fraglich. Daher werden diese Zahlen nicht in die Bedarfszahlen übernommen.

⁴ Diese Gebiete sind bisher nicht projektiert und deren tatsächlichen Umsetzung ist noch fraglich. Daher werden diese Zahlen nicht in die Bedarfszahlen übernommen.

Dies entspricht einem zusätzlichen prognostizierten Bedarf aufgrund von neuen Baugebieten in den nächsten Jahren von

Plätze im U 3 Bereich = 36 Plätze (3 Gruppen à 12 Kinder)

Plätze im Ü 3 Bereich = 43 Plätze (2 Gruppen à 25 Kinder)

Die Zahlen wurden aufgerundet, da zusätzlich auch von einer Nachverdichtung im Kerngebiet auszugehen ist.

Beispiel: ein Einfamilienhaus wird entfernt und durch 4 Wohneinheiten ersetzt (Traisa).

Dies gilt gleichermaßen für alle Ortsteile und hat Auswirkungen auf zukünftige Kinderbetreuungskapazitäten. Wir verweisen auf die Angaben in 8.2.

9. Fazit

Folgende zusätzliche Bedarfe ergeben sich aufgrund der aktuell erhobenen Daten:

Die Geburtenrate in Mühlthal ist stabil. Jedoch hat sich die Anzahl der Nachfragen für die U3-Betreuung aufgrund des Rechtsanspruchs erhöht und das Angebot muss entsprechend ausgebaut werden. Hier liegt der Versorgungsgrad bei 65 %. Die Warteliste zeigt deutlich, dass hier ein Ausbau der Plätze erforderlich ist. Der Versorgungsgrad im Ü3-Bereich beträgt 93 % und muss schrittweise auf 109 % anwachsen, damit wir den Platzverlust durch Integrationsmaßnahmen kompensieren können.	
Warteliste mit Rechtsanspruch	
Kindergartenjahr 2022/2023 und 2023/2024, die bisher nicht versorgt werden können	
U3	46 (2022/2023); 17 (2023/2024)
Ü3	50 (2023/2024)
Zuzüge/Wegzüge	
U3	+ 5 Plätze
Ü3	+ 9 Plätze
Neue Baugebiete Dornberg und Tannacker	
U3	36 Plätze
Ü3	43 Plätze
Somit ergibt sich ein zukünftiger zusätzlicher Bedarf aus heutiger Sicht von:	
U3	104
Ü3	102
Aktuell ist die Geburtenrate sehr stabil, jedoch müssen zukünftige Veränderungen in der Planung berücksichtigt werden. Insbesondere für die Kinderbetreuung im U3-Bereich.	
Weiterhin sollten neue Einrichtungen Betreuungszeiten bis 16:30 Uhr anbieten, wobei der Hauptbetreuungsbedarf derzeit bei 7,5 Stunden liegt. Dies ergibt sich aus den bisher favorisierten Betreuungszeiten. Aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels ist eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein wichtiger Aspekt für viele Menschen.	
Der Fachkräftemangel im Kinderbetreuungsbereich wird leider dazu führen, dass wir trotz aller Bemühungen unsere Betreuungskapazitäten nicht so schnell ausbauen können wie benötigt. Zusätzlich müssen auch die finanziellen und personellen Kapazitäten der Gemeinde Mühlthal zur Erstellung von neuen Betreuungseinrichtungen beachtet werden.	
Wir empfehlen die Einrichtung Kita Farbenfroh zu erhalten, um die Versorgung im U3-Bereich zu verbessern. Weiterhin empfehlen wir die umgehende Umsetzung der in 6.3 genannten Projekte zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze.	

Wichtiger abschließender Hinweis

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass der „Entwicklungsplan Kinderbetreuung“ künftig jährlich fortgeschrieben werden muss. Der Entwicklungsplan sollte im März jedes Jahres vorgestellt werden, da bis zu diesem Zeitpunkt das Platzvergabeverfahren für das nächste Kindergartenjahr abgeschlossen ist. Die unterjährigen Veränderungen sind für die Planung zu vernachlässigen.

Mit dem jährlichen Entwicklungsplan können Veränderungen bei der Planung rechtzeitig erkannt und angepasst werden. Dies trifft insbesondere auf den Ausbau der Kapazitäten aufgrund von Neubaugebieten und Nachverdichtung zu sowie auf den Bereich der Zuwanderung.